

**Stellungnahme des Marktes Eisenheim
bezüglich der Vorlage des Kooperationsvertrags (Wirtschaftlichkeitslücke) bei
der Bundesnetzagentur im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus
von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern
(Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR)**

Der Markt Eisenheim bestätigt, dass keine Änderungen am mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Musterkooperationsvertrag (Wirtschaftlichkeitslücke) in den §§ 6, 7, 12 und 19 Abs. 2 vorgenommen wurden und sich aus den übrigen Vertragsunterlagen keine diesbezüglichen Änderungen ergeben. Aufgrund dessen konnte von der Vorlage des Vertragsentwurfs zwischen der Gemeinde und der Telekom Detuschland GmbH bei der BNetzA abgesehen werden.

Hinweis: Der Kooperationsvertrag ist nach der Unterzeichnung als Abdruck der Bundesnetzagentur an breitbandbeihilfen@bnetza.de zu übermitteln.

Die Gemeinde bestätigt, dass der Bundesnetzagentur vor Abschluss des Kooperationsvertrags (Wirtschaftlichkeitslücke) mit dem ausgewählten Netzbetreiber Name Netzbetreiber der endgültige Entwurf des Vertrags schriftlich und vollständig am Datum zur Stellungnahme übermittelt wurde (Nr. 9.4 BayGibitR).

Hinweis: Der Kooperationsvertrag ist nach der Unterzeichnung als Abdruck der Bundesnetzagentur an breitbandbeihilfen@bnetza.de zu übermitteln.

Die Bundesnetzagentur hat binnen der gesetzten Frist von fünf Wochen:

- zum Entwurf des Vertrags Stellung genommen. Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur ist für die Gemeinde verbindlich und der Vertrag wurde diesbezüglich angepasst.
- zum Entwurf des Vertrags Stellung genommen, aber keine Änderungen verlangt. Der Vertrag kann somit unverändert mit dem ausgewählten Netzbetreiber geschlossen werden.
- zum Entwurf des Vertrags nicht Stellung genommen, weshalb der Vertrag unverändert mit dem ausgewählten Netzbetreiber geschlossen werden kann.



Dienstsigel

Unterschrift